

Antrag

der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Thema: **Einsatz von Pflanzenschutzmitteln insbesondere mit den Wirkstoffen Clomazone und Glyphosat stärker reglementieren und Auswirkungen weiter erforschen**

Der Landtag möge beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert,

für den Freistaat Sachsen unverzüglich ein Maßnahmenpaket zur Einführung eines verbindlichen Reglements für den ökologisch verantwortungsvollen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln allgemein – und insbesondere mit den Wirkstoffen *Glyphosat* und *Clomazone* – zu erarbeiten und dem Landtag vorzulegen, das folgende Schwerpunkte haben soll:

- I. Im Rahmen des Verwaltungshandelns ist eine höhere Aufmerksamkeit auf den Umgang mit Pflanzenschutzmitteln zu legen. Dazu sollen insbesondere folgende Maßnahmen ergriffen werden:
 1. Das Monitoring von Oberflächengewässern ist zu verstärken, Ursachen für Pestizideinträge sind zu ermitteln, und die Wirkung von Maßnahmen zur Verminderung der Stoffeinträge sind zu evaluieren. Über die Ergebnisse ist die Öffentlichkeit zu informieren.
 2. Die Einhaltung von pflanzenschutzmittelrechtlichen Regelungen und Vorgaben sowie von Anwendungsbestimmungen beim Umgang mit Pflanzenschutzmitteln sind systematisch stärker durch staatliche Stellen zu kontrollieren. Über die Ergebnisse ist die Öffentlichkeit zu informieren.

Dresden, den 7. September 2015

b.w.



Nico Gebhardt
Fraktionsvorsitzender

i.V.



Volkmar Zschocke
Fraktionsvorsitzender

3. In die staatlichen Kontrollen im Lebens- und Futtermittelbereich sind die Stoffe *Glyphosat*, *Aminomethylphosphonsäure* (AMPA) und *Tallowamine* einzubeziehen. Ein Monitoring ist zu etablieren.
 4. Die Beratung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben durch die zuständigen Behörden und Stellen des Freistaates Sachsen (Offizialberatung) insbesondere auch zum Einsatz von und zum Umgang mit Pflanzenschutz- und Behandlungsmitteln ist wieder aufzunehmen.
 5. Im Rahmen des Pflanzenschutzmitteleinsatzes staatlicher und kommunaler Stellen ist auf die vorrangige Nutzung von Alternativen zu Totalherbiziden hinzuwirken. Sollte der Einsatz eines Totalherbizides unvermeidbar sein, sind ausschließlich tallowaminfreie Pflanzenschutzmittel einzusetzen.
 6. Die Forschung auf dem Gebiet des chronischen Botulismus ist mit dem Ziel zu intensivieren, die Wechselwirkungen zwischen *Glyphosat* und dem chronischen Botulismus aufzuklären. Auf Grundlage der Forschungsergebnisse ist eine Strategie zum Umgang mit dem „seuchenhaften Geschehen“ des chronischen Botulismus zu entwickeln.
- II. Durch das Ausschöpfen bestehender rechtlicher Handlungsspielräume, durch eigene Initiativen im Bundesrat sowie in der Agrarminister- und der Verbraucherschutzministerkonferenz und durch Vereinbarungen in Bund-Ländergremien des Futter- und Lebensmittelsektors sowie in Länderarbeitsgemeinschaften sollen folgende Maßnahmen unverzüglich umgesetzt, unterstützt bzw. angeregt werden:
1. Bundeseinheitlich sind im Lebens- und Futtermittelbereich Kontrollen sowie ein Monitoring bezüglich der Stoffe *Glyphosat*, AMPA und *Tallowamine* einzuführen.
 2. Pflanzenschutzmittel dürfen ausschließlich unter strenger Beachtung des Schadschwellenprinzips, das eine schadschwellengestützte Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Grundlage eines Befallsmonitorings vorsieht, eingesetzt werden.
 3. Die Einführung einer bundeseinheitlichen Pestizidabgabe, um Mehrkosten zu kompensieren, die auf durch Pflanzenschutzmittel verursachte Trinkwasserbelastungen und Schäden an Pflanzen und Tieren zurückzuführen sind, ist anzuregen und zu diskutieren.
 4. Der Einsatz von Breitbandherbiziden ist zugunsten selektiv wirkender Mittel deutlich zu reduzieren.
 5. Der Einsatz von Pflanzenschutz- und Behandlungsmitteln ist auf eine Tageszeit zu beschränken, in der Bienen und andere bestäubende Insekten nicht oder kaum auf diesen Flächen angetroffen werden.
 6. Auf Grundlage des EU-Vorsorgeprinzips und des deutschen Pflanzenschutzrechts ist ein Moratorium für die nationale Zulassung von *Glyphosat* zu erlassen bis die

EU eine Entscheidung über die Erneuerung der Genehmigung dieses Wirkstoffes getroffen hat.

7. *Glyphosat* zur Vorerntebehandlung (*Sikkation*) ist ausnahmslos zu verbieten.
8. Der Einsatz glyphosathaltiger Totalherbizide außerhalb der land- und forstwirtschaftlichen Anwendung ist zu untersagen.
9. Es ist darauf hinzuwirken, dass eine Verbesserung und Standardisierung der Nachweisverfahren für *Glyphosat* erreicht wird, um epidemiologische Untersuchungen (Nachverfolgung einer gesamten Nahrungskette) überhaupt erst zu ermöglichen.
10. Es ist eine Umweltqualitätsnorm für *Glyphosat* und AMPA in Gewässern festzulegen und diese - bspw. in der Oberflächengewässerverordnung (OGewV), Anlage 5 – festzuhalten und deren Einhaltung zu überwachen.
11. Die Anwendung *Clomazone*-haltiger Pflanzenschutzmittel ist einzuschränken und die Transparenz beim Einsatz der Mittel ist zu verbessern. Dazu sind die Einhaltung der Auflagen und Anwendungsbestimmungen zum Pflanzenschutzmittelverzeichnis für den Einsatz *Clomazone*-haltiger Pflanzenschutzmittel stärker als bisher zu überwachen und wie folgt anzupassen:
 - a) Nachbarn, die der Abdrift des Mittels ausgesetzt sein könnten sind spätestens einen Tag vor der Anwendung über die geplante Anwendung zu informieren - auch wenn sie vorab keine Unterrichtung gefordert haben. (vgl. Anwendungsbestimmung NT 153)
 - b) Zu Ortschaften, Haus- und Kleingärten, Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind und Flächen, auf denen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 (Ökoverordnung) und gemäß der Verordnung über diätische Lebensmittel (Diätverordnung) produziert wird, ist ein Abstand von 100 statt bisher 50 Metern einzuhalten. Zu allen übrigen Flächen ist ausnahmslos ein Mindestabstand von 5 Metern einzuhalten. (vgl. Anwendungsbestimmung NT 155)

Begründung:

Pflanzenschutzmittel, ihr Einsatz und ihre Rückstände in Lebens- und Futtermitteln sowie in der Umwelt sind immer wieder Gegenstand der öffentlichen Diskussion. Ihr unsachgemäßer Einsatz belastet das Trinkwasser und schädigt Pflanzen und Tiere in unserer Kulturlandschaft. So entstehen hohe Kosten, die bisher auf die Allgemeinheit abgewälzt werden. Laut Greenpeace kosten allein die staatlichen Kontrollen von Lebensmitteln und Grundwasser auf Pflanzenschutzmittel die Steuerzahler jährlich rund 17 Millionen Euro.

Die Staatsregierung wird deshalb aufgefordert, sich für die Verminderung des Pflanzenschutzmitteleinsatzes einzusetzen und darauf hinzuarbeiten, dass Hersteller von Pflanzenschutzmitteln an den verursachten Kosten angemessen beteiligt werden, bspw. durch eine Pestizidabgabe, wie sie in Dänemark, Schweden, Norwegen und Großbritannien bereits gelebte Praxis ist.

Mit dem vorliegenden Antrag soll für mehr Sicherheit der Verbraucherinnen und Verbraucher sowie der Produzentinnen und Produzenten gesorgt sowie ein Beitrag zum Erhalt bzw. zur Wiederherstellung der biologischen Vielfalt geleistet werden.

Bei zwölf aktuell zugelassenen Inhaltsstoffen von Pflanzenschutzmitteln (PSM) liegen Überschreitungen von zulässigen Werten in Oberflächenwasserkörpern (OWK) vor. Dabei handelt es sich überwiegend um Herbizide. Nur in seltenen Fällen sind die Stoffe auch im Haus- und Kleingartenbereich zugelassen. Dem gegenüber stehen elf Mittel (u.a. DDT), die teilweise seit Jahrzehnten nicht mehr zugelassen sind, und bei denen zulässige Werte überschritten sind. Es handelt sich dabei meist um Rückstände in Sedimenten (vgl. Kleine Anfrage Drs. 6/2040 der Abg. Dr. Jana Pinka, Fraktion DIE LINKE).

Zwei Drittel der in Sachsen in den vergangenen fünf Jahren festgestellten Verstöße gegen Anwendungsbestimmungen beim Umgang mit Pflanzenschutzmitteln gehen allein auf zwei Wirkstoffe zurück: Clomazone und Glyphosat (vgl. Kleine Anfrage Drs. 6/2202 des Abg. Wolfram Günther, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN). Dabei wurde die weit überwiegende Masse der behördlich festgestellten Verstöße aufgrund von Zuwiderhandlungen gegen andere geltende pflanzenschutzrechtliche Vorgaben (bspw. Inverkehrbringung) ausgemacht.

Gegen Vorgaben zum Bienenschutz durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln wurden in Sachsen laut Sächsischer Staatsregierung – entgegen der Befunde in anderen Bundesländern und der Problemanzeigen praktizierender Imker – nicht verstoßen (vgl. Kleine Anfragen Drs. 6/2038, und Drs. 6/2039 der Abg. Dr. Jana Pinka, Fraktion DIE LINKE). Inwiefern dies an der Art und Weise der Kontrollintensität im Freistaat liegt, ist kritisch zu prüfen.

Zuallererst sollten jedoch die Informationen über Verstöße gegen pflanzenschutzrechtliche Vorgaben aggregiert – bspw. analog zum Waldzustandsbericht – und unter Darstellung von Ursache und Wirkung vorgenommen werden. Die bundesweite Darstellung (nicht länderspezifisch) im Rahmen der um zwei Jahre zeitverzögerten Jahresberichte im Pflanzenschutz-Kontrollprogramm sind nicht ausreichend.

Für das letzte glyphosathaltige Pflanzenschutzmittel mit POE-Tallowaminen, die u.a. für Wasserorganismen akut toxisch sind, ist nach erheblichen Protesten auch aus der Bevölkerung zum Jahresende 2014 die Zulassung in der Bundesrepublik erloschen. Zahlreiche importierte Lebens- und Futtermittel wurden jedoch mit tallowaminhaltigen Mitteln behandelt, weshalb ein engmaschiges Monitoring – neben Clomazone und Glyphosat – nach wie vor auch für Tallowamine notwendig ist.

a) Glyphosat

Glyphosathaltige Mittel stehen in der Anwendungshäufigkeit und bei den Verkaufszahlen weltweit unangefochten an der Spitze aller Herbizide. Hohe und zunehmende Aufwandmengen, häufige Spritztermine und geringe Wartezeiten können zu einer Anreicherung von Glyphosat und Aminomethylphosphonsäure (AMPA) in Lebens- und Futtermitteln führen. Untersuchungen zu Glyphosat-Rückständen wiesen den Wirkstoff im Urin von Großstädtern aus 18 europäischen Staaten nach. 70 Prozent aller Proben in Deutschland sind belastet.

Die International Agency for Research on Cancer (IARC) der Weltgesundheitsorganisation (WHO) stufte Glyphosat als „wahrscheinlich krebserzeugend für Menschen“ ein. Nach IARC-Einschätzung liefern Studien, die seit 2001 in den USA, Kanada und Schweden erschienen sind, begrenzte Hinweise auf eine krebsauslösende Wirkung beim Menschen und ausreichende Belege für eine Kanzerogenität im Tierversuch. Das Pflanzenschutzmittel könne bei Menschen etwa Lymphdrüsen- und Lungenkrebs auslösen.

Ein weiteres Problem ist der wahrscheinliche Zusammenhang zwischen chronischem Botulismus in Rinderbeständen und Glyphosat. Mit gentechnisch verändertem Soja und sikkierem Getreide im Kraftfutter nehmen Milchkühe auch Glyphosat auf. Schon in äußerst geringen Konzentrationen hemmt Glyphosat die Vermehrung von Bakterien, die zu einer gesunden Darmflora gehören und potente Gegenspieler des Bakteriums *Clostridium botulinum* sind. Das durch diesen Erreger gebildete Botulinumtoxin führt zur schleichenden Vergiftung der Rinder. Sie leiden an zunehmenden Leistungsabfall, Muskel- und Pansenlähmung, Labmagenverlagerung, Bewegungs- und Schluckbeschwerden und an gestörten Lid-, Ohr- und Zungenreflexen. In manchen Regionen Deutschlands sind schon große Teile der Rinderbestände an Botulismus erkrankt. Es gibt zudem auch vermehrt Nachweise bei den Tierhaltern selbst. So berichteten Milchbauern von Lähmungserscheinungen an Armen und Beinen, Gewichtsverlust und Sehstörungen. Bei Familienmitgliedern der betroffenen Landwirte haben Ärzte der Uni Hannover den Erreger ebenfalls nachgewiesen. Wissenschaftler sprechen deshalb von großem Forschungsbedarf.

Seit Mai 2014 ist durch das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) die Anwendung von Glyphosat bei Unkrautdurchwuchs und zur Sikkation (Abreifebeschleunigung) nur noch auf Teilflächen erlaubt, auf denen aufgrund von Unkrautdurchwuchs in lagernden Beständen eine Beerntung nicht möglich ist, bzw. wo das Getreide ungleichmäßig abreift und eine Beerntung ohne Behandlung nicht möglich ist - nicht jedoch zur Steuerung des Erntetermins oder Optimierung der Drusch.

In diesem Zusammenhang wird zur Rechtfertigung eines Glyphosat-Einsatzes häufig auf das Problem des Zwiewuchses (ungleiches Abreifen im Bestand, hervorgerufen durch Fahrspuren, unterschiedliche Bodenverhältnisse, unterschiedliche Düngung usw.) hingewiesen. Der Gefahr, dass mit dieser Begründung die Ausnahme zur Regel gemacht wird, ist durch ein generelles Verbot der Sikkation vorzubeugen. (Vgl. Kleine Anfrage Drs. 6/2097 des Abg. Wolfram Günther, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Jahrzehntelange Praxis vor Einführung der Sikkation zeigt, dass es auch anders geht. Auch „Auswuchs“ (neu auskeimendes Lagergetreide) lässt sich im Vorfeld durch angepasste Düngergaben und eine sachgerechte Bestandsführung vermeiden. Im stehenden Bestand ist nur bei extremen Witterungsverhältnissen, die die Ernte verhindern, mit Auswuchs zu rechnen.

b) Clomazone

Eine weitere Gruppe von Pflanzenschutzmitteln sorgte in den vergangenen Jahren ebenfalls immer wieder für negative Schlagzeilen: Der Wirkstoff Clomazone hemmt die Bildung des Blattfarbstoffs Chlorophyll, sodass sich grüne Pflanzenteile weiß verfärben.

Eine Besonderheit des Wirkstoffs ist die Neigung zur Verflüchtigung, so dass er bei warmer Witterung über verhältnismäßig große Entfernungen verfrachtet werden kann (sog. thermische Sekundarverfrachtung/Co-Destillation). In den letzten Jahren hat es bei zahlreichen Betrieben, die nach der EG-Öko-Verordnung wirtschaften, Fälle von Abdrift oder thermischer Verfrachtung Clomazone-haltiger Mittel bei Anwendung im Winterraps-Vorauflauf bei konventionellen Nachbarbetrieben gegeben. Im vergangenen Jahr erregte ein sächsischer Fall Aufmerksamkeit, bei dem ein demeter-Betrieb in der Lommatzcher Pflege betroffen war.

Da diese Herbizide laut EG-Öko-VO nicht zulässig sind, verloren Ernteprodukte die Anerkennung als Ökoprodukte, wodurch sie nicht mehr ökologisch vermarktet werden konnten. Dies führte zu beträchtlichen ökonomischen Schäden und letztendlich zu Schadensersatzforderungen gegen die Anwender. Die Abdrift oder thermische Sekundarverfrachtung von Clomazone-haltigen Herbiziden auf Bioflächen muss unterbunden werden. Doch auch bei Einhaltung der guten fachlichen Praxis sind Bioflächen derzeit nicht ausreichend geschützt.

Angesichts dieser Situation steht die Staatsregierung in der unmittelbaren Verantwortung, den Einsatz derartiger Pflanzenschutzmittel in Sachsen deutlich einzuschränken und die Transparenz beim Einsatz von Clomazone-haltigen Mitteln zu verbessern. Nicht allein Nachbarn, die der Abdrift ausgesetzt sein könnten und die zugleich vorab eine Unterrichtung gefordert haben, sondern sämtliche Nachbarn, sollen künftig durch den Anwender informiert werden.